

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 5

Artikel: Eidgenössisches Militärdepartement : Kommentar zum Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement (DR 67)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kommentar zum Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement (DR 67)

1. Vorbemerkung

Der Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement (DR 67), der am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, bringt auf dem Gebiet des Formellen eine Anzahl von Änderungen.

Dieser Kommentar bezweckt, die Kommandanten über einige praktische Aspekte zu orientieren und dadurch die Einführung dieser Neuerungen zu erleichtern.

Wo — namentlich bei der Grundausbildung — durch die Vereinfachung im Formellen Zeit gewonnen wird, soll diese ganz der Gefechtsausbildung zugute kommen.

Soweit nicht anders vermerkt, hat der vorliegende Kommentar den Charakter von *Richtlinien*. Für einzelne Fragen werden zu einem spätern Zeitpunkt detaillierte Weisungen erlassen werden müssen. Mit ihrer Ausgabe wird bis zum Vorliegen ausreichender Erfahrungen noch zugewartet.

2. Abendverlesen (Ziffer 137)

Die Zeit des *Abendverlesens*, die bisher als Regel auf 2200, in der Rekrutenschule auf 2130 festgelegt war, wird neu für Gefreite und Soldaten nach der Zeit der behördlichen Polizeistunde angesetzt; diese haben damit normalerweise die Möglichkeit, bis zur allgemeinen Polizeistunde im Restaurant zu bleiben. Sie können indessen nicht in Etablissements mit verlängerter Öffnungszeit verweilen, da allein die örtlich gültige allgemeine Polizeistunde massgebend ist.

Der Begriff des «Kaders» umfasst die Unteroffiziere und die Offiziere, die nun hinsichtlich des Ausgangs gleichgestellt werden. Wo Gefreite wegen Kadermangel in der Funktion eines Unteroffiziers eingesetzt werden und demzufolge auch von der Mannschaft getrennt Unterkunft beziehen, sollen sie ebenfalls vom zeitlich unbeschränkten Ausgang Gebrauch machen können. Es ist angezeigt, ihnen in diesem Fall einen Ausweis mit der entsprechenden Bewilligung des Einheitskommandanten auszuhändigen.

Indessen ist auch für das Kader der Ausgang räumlich beschränkt; wo ein *Ausgangsrayon* festgelegt ist, gilt dieser *für alle Angehörigen einer Truppe*.

Die Ruhe des Einzelnen, namentlich des Motorfahrers, muss gesichert sein. Rücksicht auf die Umgebung und auf bereits ruhende Kameraden setzt voraus, dass die Wehrmänner ohne Lärm einrücken.

Die Kommandanten treffen Massnahmen, dass schon vor dem Abendverlesen geruht werden kann. Sie haben die Zeit des Abendverlesens in ihren Tagesbefehlen eindeutig festzulegen.

Die Verlängerung des Ausgangs kann in den *Rekruten- und Kaderschulen* aus Gründen der Schonung der Truppe nicht unverändert übernommen werden.

Gestützt auf Ziffer 137 Absatz 4 wird deshalb *verfügt*:

- 2.1 Das Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen wird als Regel um 2200 durchgeführt. Unmittelbar anschliessend muss Lichterlöschen sein.
- 2.2 In der Rekrutenschule ab 3. Woche, in allen andern Schulen ab Beginn soll wöchentlich 1–2 mal ein verlängerter Ausgang angesetzt werden, der sich nach der Zeit der behördlich festgelegten allgemeinen Polizeistunde richtet.
- 2.3 Der gegenüber heute um eine halbe Stunde verlängerte Ausgang soll nicht durch eine allgemeine Verlängerung der Arbeit wettgemacht werden; die Truppe soll voll in den Genuss dieser Erleichterung kommen.

3. Haartracht (Ziffer 203 bis)

Zahlreiche Änderungen in den zivilen Lebensgewohnheiten berühren auch den Bürger in Uniform. In diesem Sinne sind die Vorschriften für die Haartracht des Wehrmannes angepasst worden. Bei der Beurteilung der Haartracht haben die Kommandanten inskünftig neben dem messbaren Kriterium, wonach die Haare am Kragen nicht anstehen dürfen, auch den Allgemeindruck der Haartracht (Haupt- und Barthaare) zu beurteilen. Das Bild des Einzelnen muss zu demjenigen seiner Truppe passen. Die Haartracht muss so sein, dass der Wehrmann unter schwierigen Verhältnissen sauber und gepflegt sein kann. Wenn der Mann beim Schiessen, beim Sport oder auch nur beim Tragen der Mütze durch die Frisur behindert wird, so sind die Haare zu lang. Künstliche Mittel wie Haarnetze, Perücken und dergleichen sollen nicht gestattet werden und Ausnahmegewilligungen sind nicht erlaubt. Wer in Zivil berufshalber lange Haare zu benötigen glaubt, kann dort eine Perücke tragen; als Wehrmann in Uniform hat er sich an die Vorschriften der Armee zu halten.

Haartrachten, die ihren Träger schon vom Äusserlichen her in einen Gegensatz zur Truppe bringen, können nicht geduldet werden. Die Kommandanten haben Auswüchse dieser Art abzustellen. Der Befehl, sich die Haare schneiden zu lassen, ist ein dienstlicher Befehl; seine Verweigerung stellt eine Befehlsverweigerung schlechthin dar.

4. Tragen der Zivilkleider im Urlaub (Ziffer 207 bis)

Die in Absatz 3 erwähnten Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements können erst erlassen werden, wenn genügend Anhaltspunkte über die sich stellenden Probleme vorhanden sind. Im Sinne einer Übergangsregelung und bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eigentlicher Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements wird im Einvernehmen mit diesem verfügt:

- 4.1 Das Versorgen von Zivilkleidern in militärischen Unterkünften und andern militärischen Anlagen sowie der Transport auf Transportmitteln der Truppe sind *grundsätzlich Ausnahmefälle* und dürfen von den zuständigen Kommandanten nur unter gleichzeitiger Meldung an den Stab der Gruppe für Ausbildung gestattet werden.
- 4.2 Solche Ausnahmen sind u. a. gegeben
 - bei Wehrmännern, die aus dem Ausland direkt zur Truppe einrücken;
 - bei Wehrmännern, die vom Ort der Dienstleistung ins Ausland oder über ausländisches Staatsgebiet in den Urlaub fahren, sofern ihre Zivilkleider nicht anderweitig versorgt, bzw. transportiert werden können;
 - bei Wehrmännern, denen im Urlaub das Tragen von Zivilkleidern befohlen werden muss und die keine andere Möglichkeit haben, als diese in den Dienst mitzunehmen.

Absatz 4 verankert den Anspruch des in Zivil reisenden Wehrmannes auf *Beförderung zur Militärtaxe*. Es ist indessen unerlässlich, dass dieser einen gültigen Ausweis vorweisen kann.

Gültige Ausweise sind:

- Urlaubspass (Form. 6.38),
- Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form 7.12).

Die Ausstellung solcher Ausweise ist nicht vom Gutmeinen des zuständigen Einheitskommandanten abhängig: der Wehrmann kann darauf für jeden Urlaub Anspruch erheben. Am Prinzip, dass der Wehrmann zu Beginn des Dienstes feldmarschmässig ausgerüstet einrücken und nach Beendigung ebenso entlassen werden soll, wird nichts geändert. In diesen Fällen besteht auch kein Anrecht zum Fahren zur Militärtaxe in Zivilkleidung.

Die Wehrmänner müssen über die Bestimmungen der Ziffer 207 bis gründlich orientiert werden, insbesondere auch über deren Absatz 7, wonach das Tragen der Zivilkleider ohne Einfluss auf die *Militärversicherung* ist, diese also im Rahmen des Bisherigen leistungspflichtig bleibt.

Aber auch der Umstand muss dem Wehrmann klar sein, dass er während der ganzen Dienstleistung, also auch in der Zeit, da er Zivil trägt, dem *Militärstrafrecht unterstellt bleibt*.

Die Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub zieht eine weitere Konsequenz nach sich: Inskünftig wird man nicht mehr dulden, dass ein Wehrmann in Uniform durch ein

nachlässiges Tenue oder ein *schlechtes Betragen* das Ansehen seiner Truppe und der Armee beschimpft. Es ist unerlässlich, dass die Angehörigen der Armee auf diesem Gebiet positiv mitwirken und dass die Kader rücksichtslos durchgreifen. Es muss auch unterstrichen werden, dass es verboten ist, die Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit abzunehmen (Ziffer 196^{bis} Absatz 5). Wer sich auf diesem Gebiet gegen seine Pflicht vergeht, muss *bestraft* werden.

5. *Gruss* (Ziffern 228 und 229)

Bei der Revision der Grussformen waren Vereinfachung und Beschränkung auf das Durchsetzbare die Leitgedanken.

In der Anwendung wird zwischen dem Einzelnen und der Abteilung ein Unterschied gemacht. Für den *Einzelnen* besteht eine Grusspflicht lediglich für die An- und Abmeldung, für die *Abteilung* ist sie erweitert worden. Die verschiedenen Grussformen werden im Nachtrag Nr. 1 zum Reglement «Grundsicherung für alle Truppengattungen» einlässlich dargestellt.

Trotz der Einschränkung der Grusspflicht für den Einzelnen besteht doch die Meinung, dass Höflichkeit und Zusammengehörigkeit Anlass dafür sind, dass sich diejenigen grüssen, die sich kennen. Die in Ziffer 229 aufgeführten Beispiele tragen diesem Grundsatz Rechnung.

Auch im Gefecht wird gegrüsst. Wo äussere Umstände, zum Beispiel die Unmöglichkeit, sich in einer Deckung aufzurichten, die Anwendung der vollen Form verbieten, wendet der Grüssende die Form sinngemäss an (Ziffer 236 Absatz 6).

6. *Meldung* (Ziffer 236–238)

Die Anrede «Herr» («Mon», «Signor») existiert nicht mehr; jeder Angehörige der Armee wird inskünftig ausschliesslich mit seinem Grad angesprochen. Bei der Abmeldung entfällt die Anrede des Höheren. Die Formel lautet lediglich: «Ich melde mich ab». Dies gilt sinngemäss auch für die Meldung von Verbänden, die grundsätzlich bei der formellen Ausbildung und im Gefecht dieselbe ist. Bei Bedarf kann die reglementarische Bezeichnung des Verbandes durch zusätzliche Angaben ergänzt werden.

Die *Gefechtsmeldung* wird wieder eingeführt, da sie für die Führung unerlässlich ist. Sie ist nicht von allen Leuten zu erstatten, sondern vom Ersten, der den Höheren oder das Kontrollorgan zuerst bemerkt. Es soll spontan, also ohne Aufforderung gemeldet werden.

7. *Achtungstellung* (Ziffer 237)

Der Einzelne nimmt keine Achtungstellung mehr an, sondern tritt vor den Höheren in einer natürlichen, dem allgemeinen Anstandsgefühl entsprechenden Haltung. Die Achtungstellung wird nur im Verband angenommen. Dieser hat vorher zu richten und einzudecken. Nach dem Kommando «Ruhn» kann der Führer mit dem Kommando «Achtung» die Achtungstellung befehlen.

Das Zusammenfahren der Füsse unterbleibt: jeder richte sich auf, Kopf geradeaus und verhält sich unbeweglich, bis das Kommando «Ruhn» erteilt wird. Für Einzelheiten wird auf den Nachtrag Nr. 1 zum Reglement «Grundsicherung für alle Truppengattungen» verwiesen.

8. *Verhalten der Schildwache* (Ziffer 293)

Die Wache soll nicht mehr als Präsentierwache, sondern ausschliesslich nach sicherungstaktischen Gesichtspunkten aufgezogen werden (Sicherung der Truppe, ihrer Installationen und ihres Materials).

Die Tragart der persönlichen Schusswaffe ist nicht mehr vorgeschrieben, sie richtet sich nach den im Einzelfall gültigen Anordnungen des zuständigen Vorgesetzten. Die Schildwache grüsst nur noch Höhere, von denen sie angesprochen wird (analog zu Ziffer 236).

Für den Waffengebrauch gelten nach wie vor die einschlägigen Bestimmungen des Dienstreglements.

Der Ausbildungschef
gez. Oberstkörpskommandant Hirschy